

GEMEINDE MASEIN



---

# Steuergesetz

Stand: 1. Januar 2009

---

# Steuergesetz der Gemeinde Masein

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG)  
des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 18. April 2008

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

### Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Steuerfuss Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

Steuersatz

### 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

#### Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

Steuersatz

### 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

**Art. 8**

Subjektive  
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eltern;
- e) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht;
- f) der Kanton und seine Anstalten;
- g) der Bezirk, der Kreis, die Gemeinde;
- h) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen;
- i) die juristischen Personen, die gestützt auf Art. 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind.

**Art. 9**

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 25'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

**Art. 10**

Bezug und  
Haftung

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## 5. HUNDESTEUER

### **Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

### **Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.–, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.– jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. Steuerberechnung

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

### III. Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

##### Art. 14

- Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
  - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### Art. 15

- Gemeindesteueramt
- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
  - <sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
  - <sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### Art. 16

- Weitere Behörden
- <sup>1</sup> Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

#### 2. BEZUG

##### Art. 17

- Fälligkeit
- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
  - <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
  - <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
  - <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
  - <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert Zahlungsfrist 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>3</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

**Art. 19**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

**Art. 20**

Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 21

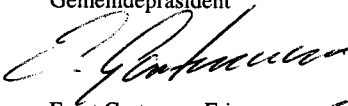
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 18.04.2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Masein

Gemeindepräsident



Ernst Gartmann-Frigg

Aktuar



Beat Putzi



Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 3.06.08 Nr. 701

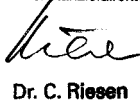
Namens der Regierung

Der Präsident:



St. Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riessen

